

**19. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master  
of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

**Vom 15. Mai 2014**

NBI. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 48  
Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. April 2014 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2014 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:

- a) Im Wahlmodul „biol120“ wird folgendes Modul „biol 169“ neu eingefügt:

„	Einführung in die Biomaterialien W	biol 169	M (100%)
---	------------------------------------	----------	----------

- b) Im Wahlmodul „biol120“ wird das Modul „biol 168“ gestrichen.

- c) Im Wahlmodul „biol 121“ wird folgendes Modul „biol 168“ eingefügt:

„	Perl für Biologen S	biol 168	PA (unbenotet) K (100%)
---	---------------------	----------	----------------------------

2. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:

- a) Im Wahlbereich „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar BSc 201“ umbenannt in „AEF-agr016“.

- b) Im Wahlbereich „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ erhält die Darstellung für das Modul „Agrar MSc 216“ folgende Fassung:

„	Methods for Breeding Field Crops	AEF-agr046	M (100%)
---	----------------------------------	------------	----------

- c) Im Wahlbereich „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „MM2“ umbenannt in „AEF-agrig002“.

- d) Im Wahlbereich „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „EM 4“ umbenannt in „AEF-agrig012“.

- e) Im Wahlbereich „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „EM 10“ umbenannt in „AEF-el008“.

- f) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar BSc 337“ umbenannt in „AEF-agr023“ und die Prüfungsleistungen „M“ ersetzt durch „K“.

- g) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar MSc 381“ umbenannt in „AEF-agr819“.

- h) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar MSc 397“ umbenannt in „AEF-agr056“.

- i) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar 150“ umbenannt in „AEF-agr805“.

- j) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar 208“ umbenannt in „AEF-agr035“.

- k) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar 346“ gestrichen.

- l) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ erhält die Darstellung für das Modul „Agrar 347“ folgende Fassung:

Integrated Management of Rural & Woodland Regions	AEF-agr078	SL (100%)
---	------------	-----------

- m) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird das Modul „Agrar 439“ umbenannt in „AEF-agr829“.

## Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30. Oktober 2014 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Mai 2014 erteilt.

Kiel, den 15. Mai 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel